

3.26. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Die Heide an der Ochsenstraße" vom 14.09.1992 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986, GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Terrassenkante südlich der Großen Laber bei Pfakofen mit ihren aufgelassenen Sandentnahmestellen, gelenkten und natürlichen Folgestadien, Weihern, Feldgehölzen und Magerrasenresten sowie der angrenzende Grünlandstreifen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil besteht aus 3 Teilflächen der Gemarkungen Pfakofen, Pfellkofen und Rogging der Gemeinde Pfakofen. Er erhält die Bezeichnung "Die Heide an der Ochsenstraße".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 und einem Ausschnitt aus den Flurkarten Nr. NO 34.21, NO 34.22 und NO 35.21 im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Aue der Laber und ihrer Terrassenränder ökologisch wichtige Ausgleichsflächen und Trittsteinbiotope zu erhalten,
2. die Vielfalt der Standorte und der Lebensgemeinschaften des Gebietes, insbesondere die Verzahnung der Gehölze und niedereren Bestände, die unterschiedlichen Sukzessionsstadien und vielfältigen Naß-, Feucht- und Trockenstandorte zu sichern,
3. die dortigen Vorkommen der im Naturraum "Donau-Isar Hügelland" selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Gesellschaften zu schützen,
4. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften und Feuchtbiotopen durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
5. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Kerbtieren, Amphibien und Vögeln den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
6. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
7. für das frühere Landschaftsbild typische und belebende Strukturen zu sichern und eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können. Deshalb ist es vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder den Wasserstand der Weiher künstlich zu verändern,
5. zu düngen, Gülle auszubringen, zu kalken oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
6. Tiere zu füttern oder durch Futter anzulocken,

7. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. das Befahren der Fläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
13. motorgetriebene Modelle, insbesondere Flugmodelle zu betreiben sowie mit Ultraleichtflugzeugen auf der Fläche zu starten oder zu landen,
14. auf der Fläche zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
15. in den Gewässern zu baden oder sie mit Booten zu befahren,
16. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. Die Grünlandnutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 718, 721, 722 und 724 der Gemarkung Pfellkofen und am Westrand des Grundstücks Fl.Nr. 390 der Gemarkung Pfakofen. Diese Flächen sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 schraffiert dargestellt. Bei der Grünlandnutzung gelten jedoch:
 - die Verbote nach § 3 Nr. 5 (zu düngen, zu kalken oder chemische Mittel aufzubringen)
 - das Verbot der Gülleausbringung (§ 3 Nr. 5)
 - das Verbot des Umbruchs, auch zum Zwecke der Neuansaat (§ 3 Nr. 2) und
 - das Verbot der Entwässerung (§ 3 Nr. 4),
2. der Jagdschutz sowie die Jagd auf Rehwild einschließlich des Aufstellens von Ansitzleitern im Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Gehölzparzellen Fl.Nrn. 394 und 402 der Gemarkung Pfakofen und Fl.Nrn. 456 und 458 der Gemarkung Rogging sowie dem Feldgehölz Fl.Nr. 719 der Gemarkung Pfakofen mit dem Ziel, die alten Eichen und die naturnahe Baumartenzusammensetzung zu erhalten,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche auf Teilen der Grundstücke Gemarkung Pfakofen Fl.Nr. 385 mit 387, es gelten jedoch die Bestimmungen des § 3 Nrn. 2, 4, 5, 6; das Einbringen anderer Fische als Karpfen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Regensburg; die zulässigen Angelstandorte sind durch eine Punktereihe in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 dargestellt,
5. der erforderliche Grabenunterhalt ohne Grabenfräsen und bei den Gräben Fl.Nrn. 396, 720 und 725 der Gemarkung Pfellkofen nicht tiefer als 1 m von der Wege- bzw. Geländeoberkante,
6. die Unterhaltung des bestehenden Gemeindeverbindungsweges im gesetzlich zulässigen Umfang für die örtlichen Verkehrsbedürfnisse und die Unterhaltung der am Rande des Schutzgebietes bestehenden Wege im derzeitigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Nr. 17,
7. die Instandhaltung der bestehenden 20 kV-Leitung bis zum Zeitpunkt, wo die zweiseitige Versorgung von Pfakofen anderweitig sichergestellt ist,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie planfestgelegte Maßnahmen der Flurbereinigungsbehörde,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgen,
10. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
11. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost Telekom,
12. das Baden in den zwei Baggerweihern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 385 und 388 der Gemarkung Pfakofen.

§ 5

Genehmigung

Das Landratsamt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.